



**Verordnung zum
Fondsreglement
2018**

der Gemeinde Wuppenau

Änderungsvermerke:

Datum Änderung	Änderung	Beschlossen Gemeinderat	Gültig ab
2018	Erstellung Verordnung zum Fondsreglement	06.02.2018	01.01.2018

Verordnung zum Fondsreglement

I. Allgemeine Grundsätze

Ziel	Art. 1	Die Verordnung definiert die Rahmenbedingungen der einzelnen vorhandenen Fonds.
Inhalt	Art 2	1 Die Verordnung regelt im Detail für jeden Fonds <ol style="list-style-type: none"> 1. die Zweckbestimmung, 2. die Bildung, Äufnung & Speisung des Fondskapitals, 3. die Zuständigkeit und Ausgabenkompetenz, 4. die Bilanzierung und Verzinsung.

II. Bodenfonds

Regelung	Art. 3	Für den Bodenfonds besteht ein eigenes Reglement.
Bilanzierung	Art. 4	Die Bilanzierung erfolgt im Fremdkapital.
Verzinsung	Art. 5	Das Fondskapital ist zu verzinsen. Der Zinssatz wird jährlich durch den Gemeinderat festgelegt.

III. NHG-Fonds

Regelung	Art. 6	Über die „Ausrichtung von Beiträgen an Natur- und Kulturobjekte“ besteht ein eigenes Reglement.
Bilanzierung	Art. 7	Die Bilanzierung erfolgt im Eigenkapital.
Verzinsung	Art. 8	Das Fondskapital wird nicht verzinst.

IV. Fürsorgefonds

Zweckbestimmung	Art. 9	Die Budgetierung der Sozialhilfegelder ist schwierig. Ein einzelner Fall kann das Budget massiv mehr belasten. Diese negativen, nicht budgetierbaren Auswirkungen auf die Erfolgsrechnung sollen abgedeckt werden.
Bildung / Äufnung / Speisung	Art. 10	1 Mit der Rechnung 2012 wurde mit der Gewinnverwendung ein Betrag von Fr. 200'000.— in den Fonds einbezahlt. 2 Es sind keine weiteren Einlagen in den Fonds geplant. Bei Reduktion des Fondsbestandes sind geeignete Massnahmen durch den Gemeinderat zu erlassen.
Zuständigkeit und Ausgabenkompetenz	Art. 11	Übersteigen die Ausgaben (Unterstützung – Rückerstattungen) der Gesetzlichen wirtschaftlichen Hilfe die budgetierten Kosten um mehr als 50%, so können diese aus dem Fürsorgefonds gedeckt werden.
Bilanzierung	Art. 12	Die Bilanzierung erfolgt im Eigenkapital.
Verzinsung	Art. 13	Das Fondskapital wird nicht verzinst.

V. Mehrwertabschöpfungsfonds

Zweckbestimmung	Art. 14	Die Mehrwertabgabe soll gemäss § 63 PVG die Vorteile ausgleichen, die durch eine neue Zuweisung von Boden zu Bauzonen oder von öffentlichen Zonen zu übrigen Bauzonen entstehen.
Bildung, Äufnung, Speisung	Art. 15	<p>1 Mit der Erhebung der Mehrwertabgabe (Veranlagung und Bezug) ist die Steuerverwaltung Thurgau beauftragt.</p> <p>2 Die Höhe der Mehrwertabgabe beträgt gemäss § 64 Absatz 1 PBG 20 % des Bodenmehrwertes. Der Bodenmehrwert bemisst sich nach der Differenz zwischen den Verkehrswerten unmittelbar vor und nach der rechtskräftigen Zuweisung zu einer Bauzone. Die Steuerverwaltung nimmt dazu eine amtliche Liegenschaftenschätzung gemäss Schätzungsverordnung vor.</p>
Zuständigkeit und Ausgabenkompetenz	Art. 16	<p>1 Die Abgaben stehen je zur Hälfte den Gemeinden und dem Kanton zu. Die Abgaben werden gemäss § 66 PBG einem Spezialfinanzierungsfonds zugewiesen. Sie werden zweckgebunden einerseits für die Rückerstattung von geleisteten Mehrwertabgaben bei Auszonungen verwendet und andererseits für raumplanerische Massnahmen wie Siedlungserneuerungen, Gebäudeabbrüchen oder ökologischen Massnahmen.</p> <p>2 Die mit der Erhebung der Mehrwertabgabe betraute Steuerverwaltung liefert die vereinbarten Mehrwertabgaben je zur Hälfte den betreffenden Gemeinden und dem Kanton ab. Für die Aufwendungen bezüglich Erhebung wird die Steuerverwaltung pro Fall pauschal mit Fr. 700 entschädigt.</p>
Bilanzierung	Art. 17	Die Bilanzierung erfolgt im Eigenkapital.
Verzinsung	Art. 18	Das Fondskapital wird nicht verzinst.

Diese Verordnung wurde an der Gemeinderatssitzung vom 6. Februar 2018 genehmigt und tritt rückwirkend per 1. Januar 2018 in Kraft.

Namens des Gemeinderates

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber

M. Imboden

B. Erne